Europäische Grenzfälle

Update Qualifizierungsnachweis | Fahrer, die sich nach dem BKrFQG weitergebildet haben und im Ausland unterwegs sind, müssen mit Problemen rechnen. Die EU-Staaten fordern unterschiedliche Nachweise.

So hat sich Patrick Buchholz das zusammenwachsende Europa nicht vorgestellt. Wie viele Unternehmer am Oberrhein beschäftigt der Inhaber eines Textilmiet- und -pflegebetriebs in Baden-Baden französische Mitarbeiter. Auch ein Fahrer stammt aus der „Grande Nation". Er hat wie alle Kollegen, die regelmäßig oder gelegentlich mit einem Nutzfahrzeug über 3,5 Tonnen Gesamtgewicht unterwegs sind, eine Weiterbildung entsprechend den Anforderungen des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes (BKrFQG) absolviert und sich die Teilnahme mit der Schlüsselzahl 95 im Führerschein bestätigen lassen.

„Die französischen Behörden erkennen jedoch einen solchen Nachweis nicht an", berichtet Buchholz. „Sie bestehen auf einem Fahrerqualifizierungsnachweis, wie er in ihrem Land üblich ist." Ein solches Papier kann der Mitarbeiter nur beantragen, wenn er die Weiterbildung in Frankreich absolviert hat.

Zweiter Lerndurchgang | Buchholz blieb nichts anderes übrig, als den Fahrer für eine zweite Qualifizierung im Nachbarland anzumelden. „Der Kollege hat nochmals fünf Tage die gleichen Inhalte gelernt und hierfür sogar einen Teil seines Urlaubs geopfert", schildert der mittelständische Unternehmer die absurden Folgen.

Buchholz ist Opfer einer wenig praxisnahen Textpassage der EU-Richtlinie 2003/59/EG geworden, welche europaweit die Qualifizierung von Kraftfahrern regelt. Beim Nachweis der vorgeschriebenen Weiterbildungsmaßnahmen lässt dieses Regelwerk den Mitgliedsstaaten die Wahl. Sie können diese mit dem Gemeinschaftscode 95 im EU-Führerschein bestätigen. Für diese Variante haben sich außer Deutschland Belgien, die Niederlande, Österreich, Polen und Tschechien entschieden.

Andere Länder, andere Nachweise | Oder sie können einen gesonderten Qualifizierungsnachweis ausstellen. Diese Option wählten unter anderem Dänemark, Frankreich, Schweden und die Slowakei. „Bei Fahrern, die im Grenzverkehr unterwegs sind, führt diese Regelung zu Problemen", räumt Andrea Höbel, Referatsleiterin des Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK), ein. Manche EU-Staaten, die auf einem Qualifizierungsnachweis bestehen, akzeptieren nicht die „95" im Führerschein als Beleg. Weil seit 10. September 2014 die Teilnahme an einer solchen Weiterbildung nachgewiesen werden muss, drohen solchen Fahrern hohe Bußgelder.

Die Inhalte der Weiterbildung sind hingegen identisch. EU-weit müssen die Fahrer alle fünf Jahre jeweils fünf Tage ökonomisches Fahren, Ladungssicherungen, Fahrzeugtechnologie und andere Themen büffeln.

Einheitliche Regelung ist gefragt | Entgegen einer weitverbreiteten Meinung müssen sich auch viele Fahrer weiterbilden, die nur gelegentlich ein Fahrzeug über 3,5 Tonnen steuern oder Pkws inklusive Anhänger mit 3,5 Tonnen Gesamtgewicht fahren.

Vollends kompliziert wird die Lage dadurch, dass auch Länder wie die Niederlande, die sich für die „95" im Führerschein entschieden haben, eine Weiterbildung von Fahrern mit einheimischem Führerschein nur akzeptieren, wenn diese im eigenen Land absolviert wird. Der DIHK drängt jetzt auf eine europaweite Regelung: „Jeder Grenzgänger sollte einen Qualifizierungsnachweis beitragen können", betont Höbel. Allerdings braucht es erfahrungsgemäß Jahre, bis sich die 28 EU-Staaten auf ein solches Procedere geeinigt haben. Für Unternehmer Buchholz kommt sie in jedem Fall zu spät.

| Stefan Bottler

Foto: Denys Rudyi/Foto-